

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
52. Jahrgang	Salzgitter, 11.06.2025	Nummer 15

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
48	Planfeststellungsbeschluss für die Renaturierung der Fuhse mit Anlage auentypischer Elemente	117
49	Allgemeinverfügung zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter	118
50	Rechtswirksamkeit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Thiede	121
51	Aufstellung des Bebauungsplans Th 51 für Salzgitter-Thiede „Umfeld Bahnhaltepunkt Wolfenbütteler Straße“	123
52	Öffentliche Zustellungen*	125
53	Öffentliche Zustellungen*	126
54	Öffentliche Zustellungen*	127

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

48

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Renaturierung der Fuhse mit Anlage auentypischer Elemente

Der Plan für die Renaturierung der Fuhse mit Anlage auentypischer Elemente wurde gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf Antrag der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2024 am 05.06.2025 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen

vom 12.06.2025 bis 25.06.2025

ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im oben genannten Zeitraum beim Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch: 9 bis 15 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Freitag und vor Feiertagen: 9 bis 12 Uhr

Die Bekanntgabe der Räumlichkeit erfolgt nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon: 05341 / 839-3919

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Salzgitter <https://www.salzgitter.de/rathaus/buergerservice/antragsunterlagen.php> unter dem Titel Planfeststellungsbeschluss „Renaturierung der Fuhse mit Anlage auentypischer Elemente“ zur allgemeinen Einsicht ebenfalls im oben genannten Zeitraum veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Salzgitter, den 11.06.2025

gez. Thomas, Stellv. Fachgebietsleitung Umwelt

49

**Allgemeinverfügung
zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung und Bewässerung
auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) FNA 753-13 zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit §§ 5, 13 Abs. 1 und 33 WHG erlässt die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Beregnung und Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- und Golfplätzen wird täglich in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei einer Temperatur ab 20 Grad Celsius untersagt.
2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen, Oberflächengewässern sowie für Wasserentnahmen für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt im Jahr 2025 bis zum 30.09.2025. Ab dem Jahr 2026 gilt sie jeweils in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres. Sie kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 3 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Ausnahmen können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

Begründung

Die Untere Wasserbehörde trifft gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit macht die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter hiermit Gebrauch.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Salzgitter ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 128 und 129 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) VORIS 28200 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) zuständig.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig

nicht feststehen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) FNA 201-6 zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [236](#)) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) Vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) GVBl. Sb 20210 02 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) zu erlassen.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden auch die nach § 8 WHG erteilten Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

Im späten Frühjahr und in den Sommermonaten verdunstet besonders am Tag ein Großteil des verregneten Wassers. Dabei sind die Verdunstungsanteile über den Tag verteilt nicht konstant, der Anteil in der Zeit von 10- 18 Uhr ist bereits ab einer Temperatur von 20 Grad Celsius sehr viel höher. Die steigenden Temperaturen und die damit höhere Verdunstung führen bereits ohne Entnahmen zu einer verminderten Wasserführung der Gewässer. Oberflächengewässer werden durch das Grundwasser oder durch den Oberflächenabfluss gespeist. Ziel ist u. a. einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu erreichen. Bei Bewässerungen in der verdunstungsreichen Zeit besteht kein verhältnismäßiger Nutzen der Gewässerbenutzung. Vielmehr wird Grundwasser und Oberflächenwasser in ihrer Menge ohne einen effektiven Nutzen stark beeinflusst. Auch phasenweise vermehrte Niederschläge haben auf den Gewässerkreislauf eine zeitverzögerte Wirkung.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den Internetseiten, welche als Grundlage die Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) nutzen, abgelesen werden (z. B. [wetteronline.de](#), [wetter.de](#), öffentlich-rechtliche Radiostationen, DTN Wetterstation Flughafen Braunschweig).

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit und damit die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Oberflächen- bzw. Grundwassers in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch wegen starker Verdunstung) vermieden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) FNA 340-1 Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. [328](#)) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund anhaltend niedriger Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr entnommen und übermäßig verbraucht werden. Unverzügliches Handeln ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten.

Hinweise

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Salzgitter, den 03.06.2025

Im Auftrag

gez. Buntfusz

Fachgebietsleiter Umwelt

50

Bekanntmachung**Rechtswirksamkeit der 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
der Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Thiede**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die vom Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2024 beschlossene 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung Az.: ArL-BS 21101-102000-099/964 vom 28.04.2025 genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 99. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des bislang wirksamen Flächennutzungsplans werden in dem vom Änderungsplan überdeckten Bereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Änderungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die Genehmigungsverfügung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 22.05.2025

Gez. Eric Neiseke
(erster Stadtrat)



51**Aufstellung des Bebauungsplans Th 51 für Salzgitter-Thiede
„Umfeld Bahnhofstempel Wolfenbütteler Straße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Thiede beschlossen.

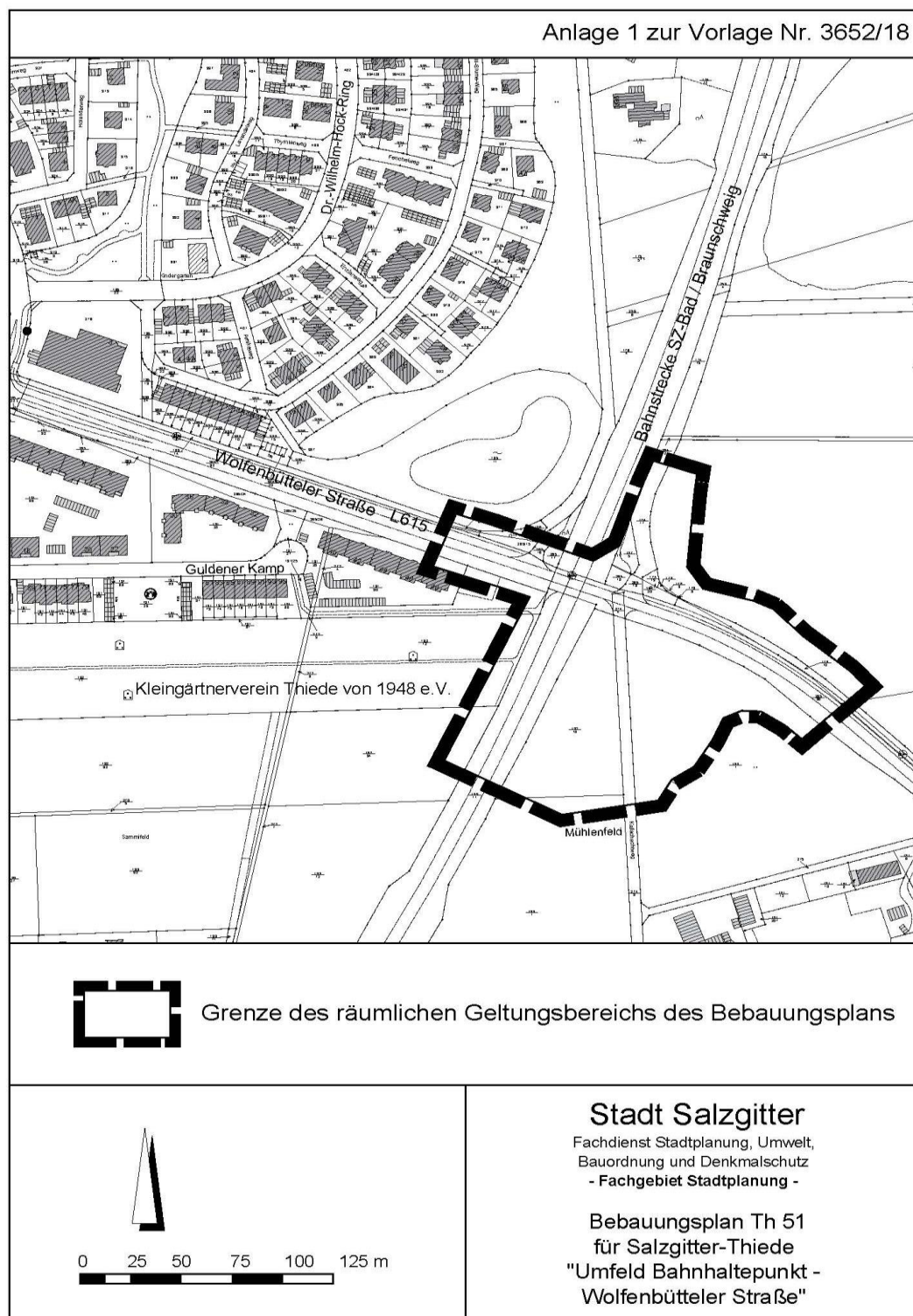
Das Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Flächen für einen Park- and Rideparkplatz inkl. seiner Anbindung an die Wolfenbütteler Straße (L 615).

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung –



52

54

